Beitragsordnung des
Bund der Selbständigen (BDS)
Landesverband Rheinland-Pfalz und Saarland e.V.

Diese Beitragsordnung tritt am **1. Januar 2027** in Kraft. Sie wurde in der vorliegenden Fassung von der Generalversammlung 09/2026 beschlossen

		Alt	Ab 01.01.2027
§ 1	Neu hinzukommende Einzelmitglieder sowie Mitglieder angeschlossener Fachorganisationen, die keinem BDS-Ortsverband angeschlossen sind, entrichten ab dem 01.01.2027 einen jährlichen Mindestbeitrag an den Landesverband in Höhe von:		**199,00 €**
	Existenzgründer entrichten im ersten Jahr ihrer Mitgliedschaft einen ermäßigten Jahresbeitrag in Höhe von:		**120,00 €**
	Im zweiten Jahr in Höhe von:		**160,00 €**
	Bestehende Einzelmitglieder sowie Mitglieder angeschlossener Fachorganisationen, die keinem Ortsverband des BDS angeschlossen sind zahlen ab dem 01.01.2027:	120,00 €	**160,00 €**
	Bildet sich aus diesen Mitgliedern ein Ortsverband oder schließen sich diese Mitglieder einem Ortsverband an, gilt ab dem darauffolgenden Kalenderjahr die Beitragsregelung gemäß § 3 dieser Beitragsordnung		
§ 2	Mit dem BDS Rheinland-Pfalz und Saarland e.V. kooperierende Verbände und Fachorganisationen gemäß § 3 Abs. 4 der Landesverbandssatzung entrichten einen pauschalierten Beitrag, dessen Höhe durch den Landesvorstand festgelegt wird.		
§ 3	Die Vereine und Ortsverbände sowie kooptierte Verbände führen pro Mitglied und Jahr an den Landesverband einen Beitrag von:	24,00 €	**36,00 €**
	Für Mitglieder der Ortsverbände, die gemäß der jeweiligen Ortsverbandssatzung einen ermäßigten Beitrag entrichten, wird das gleiche Beitragsverhältnis beim Landesverband zugrunde gelegt, mindestens jedoch die Hälfte des Beitrages gemäß § 3 dieser Beitragsordnung.		

§ 4	Für Ehrenmitglieder des Landesverbandes sowie der Ortsverbände wird kein Beitrag durch den Landesverband erhoben.		
	Organmitgliedschaften ohne Geldwertvorteile führen pro Mitglied und Jahr an den Landesverband einen Beitrag in Höhe von:	5,00 €	**5,00 €**
§ 5	Fördermitglieder zahlen:		
	a) einen einmaligen Aufnahmebeitrag,	40,00 €	**0,00 €**
	b) einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.	42,00 €	**60,00 €**
§ 6	Eine Mitgliedschaft zum ermäßigten Landesverbandsbeitrag in Höhe von 50% des regulären Beitrages gemäß § 1 dieser Beitragsordnung können erwerben: a) bei einer Firmenmitgliedschaft weitere Inhaber und Familienangehörige, b) bei einer Einzelmitgliedschaft Familienangehörige, insbesondere Kinder, c) Mitglieder, die nicht mehr erwerbstätig sind, auf Antrag und mit Wirkung ab dem jeweils folgenden Kalenderjahr.		
§ 7	Die Ortsverbände sind verpflichtet, alle Mitglieder dem Landesvorstand zu melden. Die Beitragsrechnung erfolgt aufgrund der Mitgliedermeldung zum 01. Januar und zum 01. Juli eines jeden Jahres. Mitgliederzugänge in den Ortsverbänden sind dem Landesverband unverzüglich schriftlich mit vollständiger Adresse und Berufsbezeichnung zu melden.		
§ 8	Der Beitrag an den BDS-Landesverband schließt die Vertretung des Verbandes auf Bundes- und Europaebene sowie Verbandspublikationen ein. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig.		
§ 9	Diese Beitragsordnung wurde durch die Jahreshauptversammlung des Bund der Selbständigen (BDS), Landesverband Rheinland-Pfalz und Saarland e.V., beschlossen und tritt mit Wirkung zum 01.01.2027 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Beitragsordnung hinsichtlich der Beitragshöhen.		